

Leitsätze des Verfassers:

1. Bei der Frage, ob eine Zahlungseinstellung des Schuldners vorgelegen hat, sind sämtliche Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen.
2. Hat ein Gesamtvollstreckungsgläubiger Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht der Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners begründen, kann er – zur Vermeidung des Fahrlässigkeitsvorwurfs – gehalten sein, sich um zusätzliche Informationen zu bemühen (Bestätigung von BGH, Urt. v. 19.07.2001 – IX ZR 36/99, ZIP 2001, 1941, 1942 f.)

BGH, Urt. v. 4.10.2001 – IX ZR 81/99 (OLG Brandenburg), ZIP 2001, 2097

Kurzkomentar:

Christoph G. Paulus, Dr. iur., Universitätsprofessor in Berlin

1. Das beklagte Land hatte fünf bzw. drei Monate vor dem schließlichen Antrag auf Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens wegen teilweise schon länger bestehender Forderungen gegen die Schuldnerin Forderungspfändungen durchgeführt, auf die hin der Drittschuldner an das Land geleistet hat. Der Kläger verlangt im Wege der Anfechtung nach § 10 Abs.1 Nr.4 GesO diese Zahlungen an die Masse heraus. In der Revisionsinstanz ist umstritten, ob erstens eine Zahlungseinstellung zu den fraglichen Zeitpunkten vorgelegen hat, und ob zweitens – bejahendenfalls – die Beklagte hiervon Kenntnis hatte. Hinsichtlich der späteren Auszahlung hält der erkennende Senat die Anfechtung für begründet, hinsichtlich der früheren verweist er zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an die Vorinstanz zurück.
2. Den tragenden Grund für die Abweisung durch die Vorinstanzen, dass nämlich keine Rechtshandlung des Schuldners vorgelegen habe, erklärt der Senat unter Hinweis auf das erst nachfolgend ergangene Urteil vom 20.1.2000 (IX ZR 58/99, ZIP 2000, 364, dazu EWiR § 10 GesO 7/00, 573 (Paulus)) für unbeachtlich.

Was die Zahlungseinstellung anbelangt, so verweist der Senat darauf, dass der Schuldner zum Zeitpunkt beider Pfändungen bereits seit Monaten praktisch keine Steuern mehr bezahlt hatte; darüber hinaus waren noch erhebliche weitere Forderungen anderer Gläubiger offen, ein Scheck der Schuldnerin in Höhe von 5000 DM wurde nicht eingelöst, sie hatte einen Stundungsantrag gestellt und nach dessen Ablehnung recht geringe Abschlagszahlungen angeboten. Die Tatsache, dass die Beklagte gleichwohl im Wege der zwangsweisen Befriedigung noch eine beträchtliche Summe – nämlich ca. ein Drittel ihrer Forderungen – erhalten hat, sei für die Feststellung der Zahlungseinstellung unbeachtlich, weil dieser Befriedigungsbetrag unbeschadet seiner absoluten Höhe im Vergleich zum Gesamtbetrag der offenen Forderungen nicht einen wesentlichen Teil ausmache.

3. Hinsichtlich der Kenntnis der Beklagten differenziert der BGH nach den beiden Vollstreckungsbefriedigungen. Bei der Späteren habe das Land sich informieren müssen (vgl. Leitsatz 2). Denn es habe Kenntnis von der o. a. Nichteinlösung des Schecks gehabt; außerdem habe eine weitere Drittschuldnererklärung einer Bank den geringen Habensbetrag der Schuldnerin und weitere Verpflichtungen der Schuldnerin gegenüber dieser Bank offenbart.

Hinsichtlich der früheren, zur erneuten Verhandlung zurückverwiesenen Befriedigung gibt der Senat als zu berücksichtigenden Umstand an, dass für eine fahrlässige Unkenntnis zum einen sprechen könne, dass sich die Beklagte zur Befriedigung ihrer Forderungen einer inkongruenten Deckung, also der Zwangsvollstreckung, zu bedienen gezwungen war; zum anderen, dass sich bei der damaligen Pfändungsverfügung bereits Säumniszuschläge in nicht unbeträchtlicher Höhe angesammelt hatten.

4. Dem Urteil ist vollinhaltlich beizupflichten. Sein Ertrag für nach der Insolvenzordnung zu behandelnde Fälle ist allerdings gering, weil sich hier im Bereich der besonderen Insolvenzanfechtung bekanntlich kein Erfordernis der leichten Fahrlässigkeit findet, und weil das explizite Erfordernis der Wesentlichkeit in § 17 Abs. 2 Satz 2 InsO fehlt (dazu *Kübler/Prütting/Pape*, InsO § 17 Rz. 12; *HK-Kirchhof*, InsO § 17 Rz. 20). Von bleibendem Wert ist aber die Aussage, dass für die Feststellung der Zahlungseinstellung sämtliche verfügbaren Indizien heranzuziehen sind, denn das ist im Rahmen der in den §§ 130–132 InsO mehrfach erwähnten Zahlungsunfähigkeit nach wie vor bedeutsam.